

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitgliedschaftsverträge der MEYER Training UG

§ 1 Hausordnungen

Bei Nutzung des MEYER Trainingsbereichs unterliegt das Mitglied der jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnungen können insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung, Nutzungszeiten und Verhalten in den Trainingsbereichen beinhalten.

§ 2 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte/ Verlust der Chipkarte

- (1) Die mit der Mitgliedschaft erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine Übertragung der gesamten Mitgliedschaft auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEYER Training UG möglich.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich MEYER Training UG gegenüber, die ihm ausgehändigte Chipkarte nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Das Mitglied verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust der Chipkarte unverzüglich schriftlich bei der MEYER Training UG zu melden.
- (3) Bei Verlust der Chipkarte wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft. Die Kosten betragen EUR 30.

§ 3 Umfang der geschuldeten Leistungen

- (1) Die Mitgliedschaft Training berechtigt zur Nutzung des gesamten Trainingsbereichs einschließlich der Sanitäranlagen (WC, Dusche).
- (2) Dienstleistungen, die zur Benutzung der Trainingseinrichtungen erforderlich sind (insbesondere Gerätebetreuung) sind von dem wöchentlichen/ monatlichen Mitgliedsbeitrag mit umfasst. Individuelle Termine mit den Therapeuten sind nicht mit inbegriffen.
- (3) Wasserkurse außerhalb der Präventionskurse sind ausschließlich Wasserkursmitgliedern vorbehalten.
- (4) Präventionskurse erfordern eine spezielle Anmeldung und Vertragsabwicklung

§ 4 Verzehr mitgebrachter Getränke

Der Verzehr mitgebrachter Getränke ist innerhalb der MEYER Training UG gestattet. Glasbehältnisse sind nicht erlaubt. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, sowie von Speisen ist innerhalb des gesamten Trainingsbereichs untersagt.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die MEYER Training UG haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds durch einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der MEYER Training UG, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht von MEYER Training UG zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die fortlaufende Bereitstellung der in § 3 des Vertrages genannten Einrichtungen.

(2) Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den MEYER Trainingsbereich zu bringen. Von Seiten der MEYER Training UG werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch die MEYER Training UG zur Verfügung gestellten Spinde begründet keinerlei Pflichten von MEYER Training in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 6 Kündigung/ Vertragsverlängerung

- (1) Der Mitgliedschaftsvertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit bis spätestens 14 Tage vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Wird der geltende Tarif über die vereinbarte Leistung nicht form- und fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser in unveränderter Form bis zum Zugang einer schriftlichen Kündigung.
- (2) Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss der MEYER Training UG Entenstraße 14 74199 Untergruppenbach in Schriftform zugehen. Kündigungen in mündlicher, fernmündlicher Form oder per Fax ist nicht wirksam.
- (3) Eine Mitgliedschaft für Wasserkurse ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Training zu betrachten. Diese können auch einzeln gekündigt, beziehungsweise verlängert werden.

§ 7 Außerordentliche Kündigung der MEYER Training UG

- (1) Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der drei Wochenbeiträge (bei wöchentlicher Zahlung) / zwei Monatsbeiträgen (bei monatlicher Zahlung) entspricht, in Verzug, so berechtigt dies die MEYER Training UG, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich die MEYER Training UG ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch das Mitglied

(1) Das Mitglied ist insbesondere unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:

1. Bei Eintritt einer Schwangerschaft.
 2. Bestätigt der Arzt, dass eine Erkrankung vorliegt, auf Grund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote der MEYER Training UG unmöglich oder schädlich wäre. Sofern die Nutzung einzelner, nicht gänzlich unwesentlicher Teile (beispielsweise Kursangebote oder einzelne Gerätegruppen) möglich bleibt, ist eine außerordentliche Kündigung unzulässig.
 3. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Mitglieds an einen Ort, der mehr als 50 km von dem nächsten MEYER Trainingsbereichs entfernt liegt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Kündigung nur wirksam, wenn zusätzlich zu der Kündigung ein Attest eines unabhängigen Facharztes des jeweils betroffenen Fachgebietes, das die Erkrankung oder Schwangerschaft bestätigt, bei der MEYER Training UG im Original eingereicht wird. Bei einer Kündigung nach Abs. 1 Nr. 3 sind eine Ab- und Anmeldebestätigung mit der Kündigung vorzulegen.

§ 9 Zustimmung zur Datenerhebung und -verwertung

(1) Bei Betreten des MEYER Trainingsbereichs werden die auf der Chipkarte gespeicherte Mitgliedsnummer sowie das Datum und Uhrzeit erfasst. Zudem wird der Trainingsplan gespeichert, auf diesen bei Verlust der Chipkarte oder Wiederaufnahme des Trainings zugegriffen werden kann. Sie dienen ausschließlich der Überwachung unbefugter Nutzungen und werden sonst in keiner Weise verwendet oder Dritten zugänglich gemacht.

§ 10 Sondertarife

- (1) Bei Vertragsdauer ab 6 Monaten wird halbjährlich eine Servicepauschale von 15 € eingezogen. Diese dient dem Verwaltungsaufwand, welche eine Mitgliedschaft mit sich bringt.
- (2) Die von der MEYER Training UG angebotenen Sondertarife (derzeit: Schüler-/Studenten/ Auszubildendentarif) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber der MEYER Training UG in zureichender Form nachgewiesen wird.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies der MEYER Training UG unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder in einem Schüler-/Studententarif sind zudem verpflichtet, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei MEYER Training UG vorzulegen oder in Kopie einzusenden.
- (4) Erlangt die MEYER Training UG Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied den Nachweisobliegenheiten in Abs. 2 nicht nach, ist die MEYER Training UG berechtigt, den Sondertarif auf den Normaltarif umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.
- (5) Wurden trotz Fehlens der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist die MEYER Training UG berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des Normaltarifs einzuziehen.

§ 11 Sonstiges

Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.